

34. Kann die von einem Nichtbevollmächtigten im Namen des Gläubigers vorgenommene Kündigung eines Darlehens dergestalt mit rückwirkender Kraft ratihabiert werden, daß infolge der Ratihabition die Kündigung des negotiorum gestor auch zeitlich als diejenige des dominus gilt?

III. Civilsenat. Urt. v. 17. Juni 1890 i. S. R. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Rep. III. 73/90.

- I. Landgericht Flensburg.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger fordert im Urkundenprozeße vom Beklagten Rückzahlung eines Darlehens. Der Klage angelegt ist ein Schuldschein

des Beklagten vom 1. April 1881 über ein Darlehn von 5000 M, nach welchem dasselbe nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung zurückgezahlt werden soll, ferner ein Schreiben eines Rechtskonsulenten F. in S. vom 26. April 1888, nach welchem dieser im Auftrage des Klägers das beregte Kapital kündigte, sowie die Urkunde über die am 28. April 1888 erfolgte Zustellung dieses Schreibens an den Beklagten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen, weil nicht durch Vorlegung einer Vollmacht nachgewiesen sei, daß F. einen Auftrag des Klägers zur Kündigung wirklich befaßt habe.

Der Kläger ist der Ansicht, daß der Beklagte, da er einen Nachweis der Vollmacht nicht verlangt, die Kündigung stillschweigend angenommen habe, daß aber jedenfalls durch Anstellung der Klage abseits des Klägers nachgewiesen sei, daß die Kündigung in seinem Auftrage erfolgt oder doch von ihm ratihabiert sei.

Beide Vorinstanzen halten den Einwand des Beklagten für begründet, und demnach ist der Kläger mit der erhobenen Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger erhobene Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Wenn im Urkundenprozeße geklagt wird, so hat der Kläger nicht bloß die Existenz, sondern auch die Fälligkeit der Forderung nachzuweisen. Erstere wird im vorliegenden Falle durch den Schuldschein vom 1. April 1881 dargethan. Die Fälligkeit der Forderung tritt nach dem Schuldscheine erst nach einer sechs Monate vorher bewirkten Kündigung ein. Auch die letztere, als Voraussetzung der Fälligkeit, muß daher durch Urkunden dargethan werden. Die Kündigung ist im vorliegenden Falle nicht vom Kläger selbst, sondern von dem Rechtskonsulenten F. im angeblichen Auftrage des Gläubigers erfolgt. Daß eine Kündigung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Gläubigers wirksam ist, unterliegt keinem Bedenken. Die Nichtvorlegung einer Vollmacht bei der Kündigung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Kündigung, insofern nur der Stellvertreter wirklich bevollmächtigt war. Ob nicht derjenige, dem von einem Stellvertreter gekündigt worden ist, verlangen kann, daß der Vertreter sich ihm gegenüber als Bevollmächtigter ausweist, und ob er nicht, wenn

diesem Verlangen nicht entsprochen wird, befugt ist, die Kündigung als nicht erfolgt anzusehen, kann dahingestellt bleiben. Stellt er solches Verlangen nicht, so ist zwar die Kündigung unter der Voraussetzung, daß der Kündigende wirklich bevollmächtigt war, wirksam, indes kann bei erhobener Klage des Vertretenen der Schuldner immer noch verlangen, daß ihm der Nachweis erbracht werde, daß der Kündigende vom Gläubiger bevollmächtigt war. Deshalb hat der Kläger im Urkundenprozeß durch Urkunden nachzuweisen, daß die Kündigung in seinem Auftrage erfolgt ist, widrigenfalls er Gefahr läuft, daß die Klage als in der gemählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 133, Bd. 13 S. 370. Dies würde dann nicht erforderlich sein, wenn man davon ausgehen dürfte, daß auch die von einem Nichtbevollmächtigten vorgenommene Kündigung dergestalt mit rückwirkender Kraft ratihabiert werden könnte, daß infolge der Ratihabition die Kündigung des negotiorum gestor auch zeitlich als diejenige des dominus gilt. Wäre dies richtig, so bedürfte es des urkundlichen Nachweises des Auftrages nicht. Denn alsdann würde der zweifellos in der Klage enthaltene urkundliche Nachweis der Ratihabition genügen, um den Nachweis der Fälligkeit zu erbringen, wenn, wie hier, urkundlich dargethan ist, daß die Kündigung seitens des Dritten rechtzeitig erfolgt ist.

Allein die Ratihabition der durch einen negotiorum gestor vorgenommenen Kündigung hat nicht die Wirkung, daß die Kündigung als in dem Augenblicke erfolgt anzusehen ist, in welchem sie durch den gestor geschehen ist. Die Kündigung ist eine einseitige Willenserklärung, durch welche der zur Kündigung vertragsmäßig oder gesetzlich Berechtigte dem Vertragsgenossen seinen Willen kundgiebt, daß das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkte sein Ende erreichen solle. Weil aber dadurch in die Vermögensrechte eines Dritten, nämlich desjenigen, dem gekündigt wird, eingegriffen wird, so braucht dieser letztere eine derartige Erklärung nur zu beachten, wenn sie von einem dazu Berechtigten ausgeht, also entweder von dem Berechtigten selbst oder von seinem gesetzlichen oder beauftragten Stellvertreter abgegeben ist. Erfolgt sie durch einen nicht bevollmächtigten negotiorum gestor, so ist dies rechtlich ein wirkungsloser Akt, der auch nicht rückwärts durch eine spätere Ratihabition des Geschäftsherrn rechtliche Bedeutung erlangen kann, weil die Rati-

habition dem beteiligten Dritten gegenüber nur dann rechtliche Wirkungen erzeugen kann, wenn, wie bei zweiseitigen, zwischen dem gestor und dem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäften, der Dritte kraft der von ihm abgegebenen Willenserklärung bis zur Ratihabition durch den Geschäftsherrn bedingt berechtigt oder verpflichtet ist. In solchem Falle ist eine Ratihabition möglich und hat dann auch, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, rückwirkende Kraft. Wo dagegen, wie im Falle der Kündigung, durch die einseitige Erklärung des gestor weder eine bedingte Berechtigung, noch eine bedingte Verpflichtung des Dritten erzeugt wird und auch nicht erzeugt werden kann, weil der Dritte einen Eingriff des unberechtigten gestor in seine Rechtsphäre nicht zu dulden braucht, da kann von einer Ratihabition im eigentlichen Sinne und den ihr eigentümlichen Wirkungen überhaupt nicht die Rede sein. Thatsächlich ist zwar eine Ratihabition der Kündigung durch den Geschäftsherrn möglich. Sie hat aber als solche keine rechtliche Bedeutung, mag sie auch wegen der darin dem Schuldner gegenüber liegenden dispositiven Willenserklärung in anderen Beziehungen rechtliche Wirkungen begründen, z. B. die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung nach Ablauf der von der Zeit der Abgabe dieser Willenserklärung zu berechnenden Kündigungsfrist oder das Recht des Schuldners zur Zahlung an dem vom gestor bezeichneten Zeitpunkte.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 3 S. 198, und über die für den analogen Fall der Mahnung durch einen gestor bestehende Kontroverse: Madai, Mora S. 51; Wolff, Mora S. 268; Mommsen, Beiträge Bd. 3 S. 52; Heimbach in Weiske's Rechtslexikon Bd. 12 S. 865; Kniep, Mora Bd. 1 S. 176 fig.; Ruhstrat in Jhering's Jahrbüchern Bd. 19 S. 287. A. M.: Unterholzner, Schuldverhältnisse Bd. 1 §. 54 Note 1; Brinz, Pandekten Bd. 2 §. 272 Note 15.

Wie der Fall der Kündigung durch einen negotiorum gestor zu beurteilen wäre, wenn der Schuldner die Kündigung angenommen hätte, kann hier dahingestellt bleiben, da weder eine Annahme der Kündigung urkundlich dargethan, noch auch nur behauptet ist. In der Unterlassung des Widerspruches gegen die Kündigung liegt keine stillschweigende Annahme derselben, da der Schuldner zu einer Erklärung über die Annahme nicht verpflichtet ist.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn man

die Möglichkeit einer Ratihabition im eigentlichen Sinne im Falle der Kündigung durch einen gestor auch zugeben müßte, ihr dann eine rückwirkende Kraft jedenfalls nicht beigelegt werden könnte, weil durch die Zulassung der Rückbeziehung dem Ratihabenten die Befugnis zugesprochen würde, den Schlußtermin einer Frist gegen die Absicht des dieselbe statuierenden Gesetzes oder Rechtsgeschäftes beliebig zu verlängern oder zu verkürzen.

Vgl. Seuffert, Lehre von der Ratihabition S. 33. 72.

Daß dies nicht zulässig ist, wird in den Quellen ausdrücklich anerkannt.

Vgl. l. 24 pr. l. 25 pr. §. 1 Dig. ratam rem 46, 8; vgl. über diese Stellen und die anscheinend widersprechende l. 71 §. 1 Dig. de sol. 46, 3; Seuffert, a. a. O. S. 35; Hellmann, Stellvertretung S. 140; Mitteis Stellvertretung S. 140."